

Sitzung vom 7. Dezember 2016

Seite im Protokollbuch: 424

- 153 15. Gemeindebehörden**
15.06 Allgemeine Akten
- Vernehmlassung zur Verordnung über den preisgünstigen Wohnraum (PWV), Neuerlass /
Stellungnahme; Genehmigung**

Öffentlich

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 19. September 2016 wurden die Gemeinden von der Baudirektion des Kantons Zürich eingeladen, sich zum Neuerlass der Verordnung über den preisgünstigen Wohnraum (PWV), vernehmen zu lassen.

Mit der vorliegenden Verordnung wird die Umsetzung der Ergänzung des Planungs- und Baugesetz (PBG) mit § 49b geregelt, die am 28. September 2014 von den Stimmberechtigten des Kantons Zürich mit einem Anteil von 58,4 % angenommen wurde. Damit wird den Gemeinden bei Auf- und Einzonungen die Möglichkeit eingeräumt, einen Mindestanteil an preisgünstigen Wohnungen festzulegen – eine Verpflichtung besteht nicht.

Der Gemeinderat verabschiedet die folgende Stellungnahme:

Baudirektion des Kantons Zürich
Amt für Raumentwicklung
Josua Raster
Stampfenbachstrasse 12
8090 Zürich

Lindau, 7. Dezember 2016

Vernehmlassung zur Verordnung über den preisgünstigen Wohnraum (PWV), Neuerlass

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Mit Schreiben vom 19. September 2016 der Baudirektion des Kantons Zürich haben Sie uns die Unterlagen zum Neuerlass der Verordnung über den preisgünstigen Wohnraum (PWV) zugestellt.

Die vorliegende Verordnung wurde im Austausch mit dem Hauseigentümerverband Zürich, dem Mieterinnen- und Mieterverband Zürich, Zürcher Wohnbaugenossenschaften, den Städten Zürich

und Winterthur, der Kantonalen Wohnbaukommission sowie dem Notariatsinspektorat des Kantons Zürich erarbeitet. Dies trägt zu einer zweckmässigen und angemessenen Verordnung bei.

Der Gemeinderat schliesst sich der Stellungnahme des Vereins Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute an.

Insbesondere weisen wir auch darauf hin, dass der Mindestanteil an preisgünstigen Wohnungen sich auf die theoretische Gesamtkapazität der Bauzone und / oder die realisierte Mehrausnützung beziehen soll.

Der Aufwand zur Erlassung von preisgünstigem Wohnraum muss für die Gemeinden tragbar sein. Der Kanton hat die Gemeinden diesbezüglich in Form von Beratungsleistungen und entsprechenden Merkblättern zu unterstützen.

Nach Durchsicht der Akten können wir aufgrund unseres heutigen Kenntnisstands festhalten, dass die vorliegende Verordnung zu einer zweckmässigen und angemessenen Umsetzung eines allfälligen Mindestanteils an preisgünstigen Wohnungen bei Auf- und Einzonungen beiträgt.

Im Namen des Gemeinderates bedanken wir uns bei Ihnen für die Gelegenheit zur Vorlage Stellung zu nehmen.

Beschluss

Der Gemeinderat, aufgrund der vorstehenden Ausführungen

beschliesst

1. Die vorliegende Stellungnahme zum Neuerlass der Verordnung über den preisgünstigen Wohnraum wird in zustimmenden Sinn zur Kenntnis genommen.
2. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, die Stellungnahme bis spätestens am 14. Dezember 2016 elektronisch einzureichen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Baudirektion des Kantons Zürich, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich (via Mail an: josua.raster@bd.zh.ch)
 - Homepage
 - Abteilung Bau + Werke
 - Akten

GEMEINDERAT LINDAU

Der Präsident:

Der Schreiber:

Bernard Hosang

Viktor Ledermann

versandt am: